

Inhalt

1. 16.03.2016 **7. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 15.03.2016**

1. **7. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 15.03.2016**

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S.81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312), des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (Artikel 1 des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) sowie § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG) vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202) hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am 10.03.2016 folgende 7. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis beschlossen:

§ 1

Der als Anlage zur Allgemeinen Gebührensatzung erlassene Gebührentarif wird wie folgt geändert:

1. Tarifstelle 5 Kommunale Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen

Die Tarifstelle 5.2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kosten für die Nutzung des Großflächenkopierers und des Plotters des Vermessungs- und Katasteramtes richten sich nach der internen Dienstanweisung für die Erhebung von Gebühren dieses Amtes.“

2. Tarifstelle 6 Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

2.1 Es werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:

6.1.3	Externe Zusatzgutachten, die zur Fertigung eines dem Gesundheitsamt in Auftrag gegebenen Gutachtens benötigt werden	Gebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten
6.7	Zweite Leichenschau	40 € pro Fall

2.2 In Tarifstelle 6.2 werden die Wörter „Euro 140,00 – 350,00“ gestrichen.

2.3 In Tarifstelle 6.6 wird der Betrag „260“ geändert in „500“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung zur 7. Änderungssatzung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreises:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, 15.03.2016

gez.

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Landrat